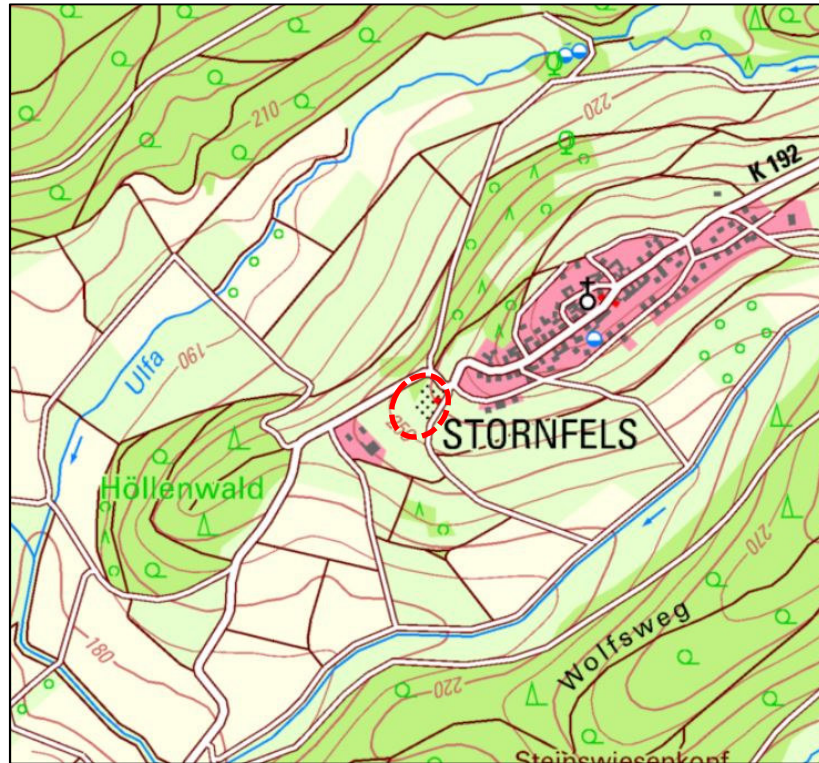


Bauleitplanung der Stadt Nidda

Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Stornfels“ im Stadtteil Stornfels



- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag -

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40
Sachbearbeiter: Dipl. Biol. O. Vollhardt

Objekt-Nr.: 21/465
Planungsstand: März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren	4
4.2	Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen ...	4
4.2.1	Fledermäuse	5
4.2.2	Sonstige Säuger	6
4.2.3	Vögel	6
4.2.4	Reptilien	10
4.2.5	Amphibien	10
4.2.6	Käfer	11
4.2.7	Libellen	11
4.2.8	Schmetterlinge	12
4.2.9	Heuschrecken	12
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen ...	12
5.1	Vögel	12
5.1.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	13
5.1.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	14
5.1.3	Art-für-Art-Prüfung	14
6.	Stufe III – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen ..	16
7.	Fazit	16
	Literaturverzeichnis	18
	Anhang II	19
	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	20
	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	4
Tabelle 2: Faunistische Erfassungstermine	5
Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.....	6
Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)	13
Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand	14
Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 15.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ST 3 „Feuerwehrhaus Stornfels“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) bildet Stornfels einen eigenen Schutzbereich. Der nächstgelegene Feuerwehrstandort befindet sich in Ulfa. Der Personalstand der Stornfeler Feuerwehr lag 2019 bei 19 Männern und 5 Frauen, eine Jugend- oder Kinderfeuerwehr ist nicht vorhanden. Das bestehende Feuerwehrhaus in der Ortsmitte ist auf zwei Gebäude verteilt, die nicht beheizt und teilweise baufällig sind. Auch werden die Mindestmaße für Feuerwehrfahrzeughallen nicht eingehalten. Deshalb ist ein Neubau zwingend erforderlich. Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes sind bereits bewilligt worden. Der neue Standort wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Stornfels ausgewählt. Es weist unter den drei potenziellen Standorten in Stornfels die beste Lage, Ausnutzungsmöglichkeit und Erreichbarkeit auf. Der angrenzende Friedhof wird zur planungsrechtlichen Sicherung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans miteinbezogen. Ziel ist es, die städtebauliche Ordnung und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu schaffen.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BartschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB

A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird zur Zeit von der bestehenden Friedhofsfläche, wie auch einer angrenzenden Pferdeweide geprägt. Nach Osten hin stellt ein angrenzender geteilter Weg die östliche Grenze des Geltungsbereiches dar. Nach Westen und Südwesten bildet ein vorhandener Gehölzgürtel den Abschluss des Geltungsbereiches.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und –degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung und Verletzung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und –degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr etc. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und –degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen. Durch die Umsetzung der Planung wird es sich etwas verstärken.

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an sieben Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen, und der Angaben der

Standarddatenbögen zum FFH- und Vogelschutzgebiet, stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescherfang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Käfer (hier: Hirschkäfer – Absuchen von geeigneten Strukturen, Suche nach Wühlspuren)

Tabelle 2: Faunistische Erfassungstermine

19. Mai 2021	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel
28. Mai 2021	12 °C, leicht bewölkt	6:30 Uhr	Vögel,
08. Juni 2021	17 °C, sonnig	7:30 Uhr	Vögel, Reptilien
19. Juni 2021	20 °C, sonnig	8:30 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
07. Juli 2021	17 °C, sonnig	10:00 Uhr	Vögel, Falter,
13. August 2021	16 °C, sonnig	9:30 Uhr	Vögel, Falter , Reptilien
03. September 2021	25 °C, sonnig	15:00 Uhr	Reptilien, Falter

4.2.1 Fledermäuse

Aufgrund der Tatsache, dass der vorhandene Gehölzsaum um den Friedhof/ Pferdeweide innerhalb des geplanten Bbauungsplans als „zum Erhalt“ festgesetzt wird, wurde auf die Untersuchung von Fledermäusen an dieser Stelle verzichtet. Fledermausrelevante Strukturen kommen innerhalb des Eingriffsgebietes nicht vor (keine potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere innerhalb des Eingriffsbereiches – hier keine Spalten-Höhlenquartiere weder in vorh. Bäumen, noch im Bereich der Friedhofshalle).

Eine Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches im Rahmen eines großräumigen Nahrungssuchraums an den Hangkanten von Stornfels ist anzunehmen, stellt allerdings keine Erheblichkeit bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einem Fledermausvorkommen dar.

Insgesamt kommt es durch die Planung somit nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Somit stellen Fledermäuse keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Nichts desto trotz sind im Zuge einer Optimierung der Habitataignung für Fledermäuse folgende Maßnahmen bei der Ausführungsplanung des Feuerwehrgebäudes zu berücksichtigen:

- Anbringung von **1 Fledermausflachkasten**, zur Schaffung eines zusätzlichen Spaltenquartiers

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Ein grundsätzlich potenzielles Vorkommen der Haselmaus spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, da die entsprechenden Habitatstrukturen (vorhandene Gehölze) als zum Erhalt festgesetzt werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen einige Strukturen vor, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai - August fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 3 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE/ D BArtSchV	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel							
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	§	günstig	B		Ja	Tab.
Blaumeise (Bm)	<i>Parus caeruleus</i>	§	günstig	B		Ja	Tab.
Bluthänfling (Bh)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/3 §	schlecht	N	kWi	-	-
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	§	günstig	B		Ja	Tab.
Buntspecht (Bsp)	<i>Dendrocopus major</i>	§	günstig	B		ja	Tab-
Girtitz (Gi)	<i>Serinus serinus</i>	§	unzureichend	N	kWi	-	-
Gimpel (Gm)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	günstig	N	kWi	-	-
Goldammer (Ga)	<i>Eberiza citrinella</i>	V/ - §	unzureichend	B		Ja	PB
Grünfink (Gf)	<i>Carduelis carduelis</i>	§	Günstig	N	kWi	-	-
Heckenbraunelle (Hb)	<i>Prunella modularis</i>	§	günstig	N	kWi	-	
Hausperling(Hsp)	<i>Passer domesticus</i>	V/ V §	Unzureichend	B	-	Ja	PB
Kohlmeise (Km)	<i>Parus major</i>	§	Günstig	B	-	Ja	Tab.
Dorngrasmücke (Dg)	<i>Sylvia communis</i>	§	günstig	B	-	ja	Tab
Mehlschwalbe (Ms)	<i>Delichon urbicum</i>	3/ 3	unzureichend	N	kWi	-	-
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	Günstig	B	-	Ja	Tab.
Rauchschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	3/ V §	Unzureichend	N	kWi	-	-
Rotkehlchen (Rk)	<i>Erithacus rubecula</i>	§	Günstig	B	-	ja	Tab
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	V/ - §	Unzureichend	N	kWi	-	-
Zaunkönig (Zk)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	günstig	B	-	ja	Tab
Zilpzalp (ZZ)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	günstig	B	-	ja	Tab



Abbildung 1: Nachweis Vögel (weißer Kasten: Brutvogel (BV) in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelber Kasten: BV in unzureichendem EHZ; weiß: Nahrungsgast (NG) in günstigem EHZ, gelb: NG in unzureichendem EHZ, rot: NG in schlechtem EHZ)

Es konnten keine für das VSG „Vogelsberg“ relevanten Vogelarten im Untersuchungsbereich nachgewiesen werden.

Ein direkter Flächeneingriff in das Vogelschutzgebiet findet nur in geringem Umfang statt. Die betroffenen Flächen weisen aufgrund ihrer Nutzungsweise und Biotopstruktur nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungssuchraum für die relevanten Vogelarten auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen von relevanten Arten durch Sekundärwirkungen wie Veränderungen des Lokalklimas, des Wasserhaushaltes, Schadstoffeintrag oder Störreize sind nicht zu erwarten. Bereits vom „alten Feuerwehrstützpunkt“ in Stornfels geht zu Zeiten des Ausrückens der Wehr Störreize auf die Umgebung aus. Durch den Bau des neuen Feuerwehrhauses kommt es lediglich zu einer geringfügigen Verschiebung der „temporären Störquelle“. Vermehrte Ausfahrten sind durch den Neubau nicht zu erwarten.

Der Bau des Feuerwehrhauses in Stornfels führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Vogelschutz-Gebiet „Vogelsberg“ festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele (siehe FFH-Prüfung, PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT, 2022).

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 20 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden im Gehölzsaums Amsel, Zilpzalp, Zaunkönig, Buchfink und Mönchgrasmücke als Brutvögel nachgewiesen werden. Es handelt sich bei diesen Arten um weit verbreitete, häufige Vogelarten, deren Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden weitere 7 Brutvogelarten nachgewiesen. Bis auf zwei dieser Arten handelt es sich auch hier um häufige, allgemein weit verbreitete Vogelarten. Ausnahmen bilden hier der Haussperling, der am Ortsausgang von Stornfels im Bereich der Siedlungsrandlage als Brutvogel nachgewiesen werden konnte und die Goldammer. Bei beiden Arten ist der Erhaltungszustand der Art als unzureichend zu bezeichnen und sie sind – zumindest in Hessen – in der Roten Liste gefährdeter Vogelarten geführt.

Nicht alle, der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten, besitzen auch Brutstätten hier. Sie nutzen den Raum zur temporären oder aber dauerhaften Nahrungssuche. Unter den hier nachgewiesenen Arten sind Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling als bereits gefährdete Arten anzusprechen. Sie befinden sich in einem unzureichenden (Girlitz, Stieglitz) bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Bluthänfling).

Allgemein häufige Arten

Generell können die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitataignung führen. Diese können von den ungefährdeten Arten (hier: Amsel, Zilpzalp, Zaunkönig, Buchfink, Mönchgrasmücke) im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für den Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen, zudem ist die Fläche auf der eine Veränderung stattfindet mit ca. 0,15 ha als kleinräumig zu bezeichnen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Es ist somit mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population bedingen könnte.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht. Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall lediglich der **Haussperling** und die **Goldammer**.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien mit der Zauneidechse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Saumstrukturen in der Zeit von Mai bis September 2021 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen.

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Trotz intensiver Suche, konnten keine Reptiliennachweise auf der Fläche erbracht werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches kann somit ausgeschlossen werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Es konnten keinerlei Reptiliennachweise innerhalb des Planbereiches nachgewiesen werden. Eine abschließende Bewertung dieser Tiergruppe kann daher entfallen.

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet kein Vorkommen von Amphibienarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen (z.T. Totholzstrukturen etc.) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet ein potenzielles Vorkommen des Hirschkäfers möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6.1 Untersuchungsmethode Käfer

Im Zuge der Hirschkäferuntersuchung wurde der größere Gehölzsaum um den Friedhof / Pferdeweide herum einer gründlichen Untersuchung auf Hirschkäfer unterzogen. Hierzu wurde in der Hauptflugzeit der Tiere (Juni) gezielt nach Imagines und deren Resten gesucht. Zudem wurde im Bereich vorhandener Eichen /-stubben nach Wühlspuren von Wildscheinen als Sekundärnachweis gesucht.

4.2.6.2 Ergebnisse Käfer

Es konnten keine Hirschkäfer nachweise erbracht werden.

4.2.6.3 Bewertung Käfer

Es konnten keinerlei artenschutzrechtlich relevanter Käferarten innerhalb des Planbereiches nachgewiesen werden. Eine abschließende Bewertung dieser Tiergruppe kann daher entfallen.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Mossjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Schmetterlinge

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen (lediglich Vorkommen artenarmer Pferdeweiden, ohne Wiesenknopf) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Schmetterlingsarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Schmetterlinge keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist lediglich der Haussperling und die Goldammer detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes der zwei Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt.

Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.1.1).

Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.1.2).

5.1.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 5 Vogelarten mit insg. 6 Revieren nachgewiesen. Da alle nachgewiesenen Arten innerhalb der Gehölzbestände, die zum Erhalt festgesetzt werden, nachgewiesen wurden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Weiter erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die nachgewiesenen Arten als Siedlungsfolger als stresstolerant einzustufen sind. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen.

Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten und der ubiquitären Lebensraumsprüche der Arten nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Nein	Nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Nein		Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Möglich, vermeidbar		Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von	Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.

						Tieren	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar		Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	
Grünfink	<i>Carduelis carduelis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	

Festzusetzende **Vermeidungsmaßnahmen** sind:

- Festsetzung: randliche Gehölzbereiche werden zum Erhalt festgesetzt
- Festsetzung. Einrichtung von Tabuzonen - während der Bauphase sind die angrenzenden Gehölzflächen mit einem Bauzaun auszuzäunen, um jegliche Beeinträchtigungen hier zu vermeiden.
- Anbringung von 2 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (1 Nisthöhlenkasten, 1 Halbhöhlenkasten) zur Schaffung weiterer potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

5.1.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 5 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhe- stätten		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N				Unerheblich - Lose Habitatbindung, Planbereich als sehr geringer Teil des Nahrungsraums	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches Erhalt von Saum- und Gehölzstrukturen	
Mehlschwalbe	<i>Dekchion urbicum</i>	N				Unerheblich - Lose Habitatbindung, Planbereich als sehr geringer Teil des Nahrungsraums	

5.1.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 6 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur

Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichs- maßnahmen	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	Nein	nein	nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches anzutreffen und als Siedlungsfolger unempfindlich gegenüber Störreizen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches anzutreffen Baubedingte Störung als nicht erheblich einzustufen Betriebsbedingte Störungen nur sehr punktuell	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Haussperling:

Der Haussperling konnte als Brutvogel in der Siedlungsrandlage, im Bereich vorhandener Gebäude-/ Scheunenstrukturen nachgewiesen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es daher nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Da es sich bei der Art um einen typischen Siedlungsfolger handelt, ist er gegenüber anthropogenen Störeinflüssen akustischer und optischer Art als unempfindlich einzustufen, wodurch es zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommt.

Goldammer:

Die Goldammer wurde in einem kleinen Feldgehölz südöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Durch das geplante Vorhaben kommt es somit nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der 100 m Effektdistanz der Art. Eine baubedingte Störung ist möglich, allerdings aufgrund der relativ kurzen Bauzeit als nicht erheblich einzustufen. Betriebsbedingte Störungen können punktuell auftreten. Durch die für die Art geeignete Strukturierung des großräumigen Umfeldes, ist ein Ausweichen eines einzelnen Revieres auf angrenzende Flächen als wahrscheinlich anzusehen. Durch die zeitweise Störung eines Goldammerrevieres kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

6. Stufe III – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7. Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 5 Arten als Brutvögel nachgewiesen werden (Amsel, Zilpzalp, Zaunkönig, Buchfink und Mönchsgrasmücke). Alle fünf Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten liegen innerhalb des randlichen Gehölzbereiches, der das Gebiet nach Westen/ Nordwesten hin umgibt.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- randliche Gehölzbereiche werden zum Erhalt festgesetzt
- Während der Bauphase sind diese Gehölzflächen als Tabuzonen auszuzäunen, um jegliche Beeinträchtigungen hier zu vermeiden.
- Anbringung eines Nisthöhlenkastens und eines Halbhöhlenkastens (im Zuge der Erhöhung des Angebotes an Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Raum)

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten lediglich der Haussperling und die Goldammer, als Brutvögel mit unzureichendem Erhaltungszustand im Planungsraum nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten), sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für die Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden.

Bei der Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Stieglitz und Bluthänfling handelt es sich um temporäre Nahrungsgäste im Umfeld des Geltungsbereiches, die sich in einem unzureichenden bzw. schlechtem (Bluthänfling) Erhaltungszustand befinden. Artenschutzrechtlich ergeben sich bei diesen Arten keine eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Um grundsätzlich eine Optimierung der Habitateignung von Fledermäusen im Plangebiet zu erreichen, wird im Zuge der Ausführungsplanung folgende Maßnahme aufgenommen:

- Anbringung eines Fledermausflachkastens an geeigneter Stelle.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im März 2022



Dipl. –Biol. Olivia Vollhardt

Literaturverzeichnis

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.

BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542

GRÜNBERG, C. ET.AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I-XIII).

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).

SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang II

Prüfprotokoll

- Haussperling
- Goldammer

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Sperlinge (Passreidae) • Typischer Kulturfolger, Vorkommen stark an Menschen gebunden • Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Feldsperling und tlw. Andern Arten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Dörfer mit Landschaft, Vorstadtbezirke, Parks in Stadtzentren, Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen, auch in/ an Gebäuden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sämereien von kultivierten getreidearten, Wildgräsern und –kräutern • Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose • In der Stadt auch Nahrungsreste der Menschen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen-/ Nischenbrüter • Balz ab Dezember, Brutzeit: März – August, Brutdauer: 11-12 Tage, Bruten/ Jahr: 2-4, meist 3 • Koloniebildung • Dauerhaft monogam

- Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudenischen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen, auch in Storchhorsten, lärmenden Industriehallen o.ä., Nestmaterial: Stroh, Gras, Plastikteile

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien
Hessen	Brutpaarbestand 165.000-293.000 Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling konnte außerhalb des Geltungsbereiches am Bereich bestehender Gebäude nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Bebauung kommt es nicht zur einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
 ja nein

Der Haussperling ist gegenüber den projektspezifischen Wirkungen unempfindlich.

Der Haussperling als synanthrope Arten ist an die Störeinflüsse der Siedlung bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung angepasst und wenig störanfällig.

Durch den geplanten Bebauungsplan wird keine nennenswerte Mehrbelastung in Form von Störwirkungen gegeben sein, zumal die Störungen lediglich sehr punktuell gegeben sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

- Der Legebeginn ist meist Ende April/Anfang Mai.
- Die Brut dauert etwa 12-14 Tage, die Jungvögel verlassen das Nest nach ca. 11-13 Tagen. Es finden meist zwei Jahresbruten statt
- Die Goldammer nutzt jedes Jahr gleiche Reviere wieder und ist als brutplatztreu einzustufen. Die Nester werden jährlich neu angelegt.

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa
Deutschland	1.250.000-1.850.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 194.000 bis 230.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Goldammer kommt mit einem Revier südöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches in einem Abstand von knapp 50 m vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befindet sich kein Revier der Goldammer.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
 ja nein

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Effektdistanz von 100 m, wodurch es zu einer Störung des Revieres kommen kann. Allerdings kann bei den kurzzeitigen baubedingten Störungen, sowie bei den nur sehr punktuell auftretenden betriebsbedingten Störungen (Ausrücken der Wehr) nicht von einer erheblichen Störung gesprochen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

erforderlich?
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p> <p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“</p>
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.
8. Zusammenfassung
<p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>